

**Antworten des Deutschen Musikverleger-Verbandes e.V. auf den Fragebogen der  
EU-Kommission zum Thema  
„Kreative Online-Inhalte – Politische und rechtliche Fragen für die Konsultation“**

**Verwaltung digitaler Rechte**

- Zu 1) Grundsätzlich ist festzustellen, dass DRM-Systeme sowohl Urheberrechte schützen als auch eine klare Grundlage für die Abrechnung bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken sein können. Allerdings setzt dies voraus, dass die Rechteinhaber Zugang zu den Daten über das Nutzungsverhalten bekommen. Gerade in der letzten Zeit hat sich besonders in Deutschland gezeigt, dass ein derartiger Zugang zu den Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht immer gewährleistet werden kann. Es sollte deshalb den Rechteinhabern vorbehalten bleiben, ob sie wegen dieser geschilderten Situation auf DRM-Systeme verzichten oder wegen ihres konkreten Geschäftsmodells DRM nutzen wollen. Wird ein DRM-System genutzt, muss hierfür auf dem Markt eine „Interoperabilität“ bestehen. Dadurch wird gewährleistet, dass z.B. Musik, die legal erworben worden ist, im rechtlich zulässigen Maße auf allen Systemen verwendet werden kann. Dies ist ein wichtiger Faktor zur Etablierung von neuen Geschäftsmodellen im Online-Bereich. Der Interoperabilität stehen derzeit noch die verschiedenen Hardware-Systeme im Weg. Allen Herstellern sollte deshalb dringend nahe gelegt werden, für die Interoperabilität ihrer Systeme zu sorgen. Dies sollte zunächst ohne rechtliche Regelungen erfolgen in der Hoffnung auf das Verständnis der Hardware-Industrie für die Notwendigkeit dieser Maßnahme.
- Zu 2) Die Verbraucher sollten nachhaltig über die Interoperabilität informiert werden. Dies ist ein wichtiges Kriterium zur erfolgreichen Durchsetzung neuer Geschäftsmodelle im Online-Sektor.
- Zu 3) Es ist erforderlich, dass Online-Geschäftsmodelle auf der Grundlage von Lizenzvereinbarungen erfolgen, die die Rechtsinhaber vor illegaler Nutzung ihrer Rechte absichern und klar den Umfang der Nutzung definieren. Dies sollte allerdings in einem Online-Massenmarkt in einer leichten und verständlichen Art und Weise für die Endnutzer erfolgen.
- Zu 4) Wir sind der Ansicht, dass alternative Streitbeilegungsmechanismen, die den Besonderheiten der Online-Geschäftsmodelle Rechnung tragen, sinnvoll sind und das Vertrauen der Verbraucher stärken würden. Erforderlich hierzu ist, dass sich die betroffenen Marktteilnehmer auf einvernehmliche Regelungen einigen.
- Zu 5) Jedem Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen muss die Chance gegeben werden, einen Zugang zu DRM-Lösungen zu erhalten, wenn dies für die Etablierung eines bestimmten Geschäftsmodelles im Online-Bereich erforderlich ist. Nur so kann der faire Wettbewerb zwischen großen und kleinen Unternehmen sichergestellt werden.

**Gebietsübergreifende Lizenzierungen**

- Zu 6) Wir vertreten die Meinung, dass die Marktteilnehmer ihre Geschäftsmodelle selbst am Markt durchsetzen sollten. Dabei muss als oberstes Prinzip gelten, dass die Urheber und die weiteren Rechteinhaber an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Werke angemessen beteiligt sind. Jedes Geschäftsmodell muss deshalb so gestaltet sein, dass die Rechte der Urheber gesichert werden. Da die Urheber an einer möglichst weiten Verbreitung ihrer Werke interessiert sind, werden die Geschäftsmodelle so angelegt sein, dass auch den Interessen der Verbraucher an einer schnellen und einfachen Lizenzierung Rechnung getragen wird. Die Vergangenheit hat gezeigt,

dass gebietsübergreifende Lizenzierungen im Musikbereich durch Verwertungsgesellschaften effektiv durchgeführt werden können. Dies kann auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten auf den Online-Markt übertragen werden. Da für den Musikbereich bereits eine Empfehlung vorliegt, ist eine weitere Empfehlung oder gar eine rechtliche Regelung nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

- Zu 7) Welche Art der gebietsübergreifenden Lizenzierung am effektivsten und sinnvollsten ist, sollten die beteiligten Wirtschaftskreise selbst entscheiden. Wie zu Frage 6) bereits mitgeteilt, gibt es hier Erfahrungen aus der Vergangenheit. Es sollte deshalb nicht von vornherein nur eine einzige Form der Lizenzierung vorgeschrieben werden.
- Zu 8) Die „Long tail“-Theorie wird in der Musikbranche ausführlich und kontrovers diskutiert. Allerdings besteht die Hoffnung, dass wegen der relativ geringen Produktionskosten im Online-Bereich auch wenig gefragte Werke angeboten werden können. Dies würde dazu führen, dass auch mehr Kunden von diesem Angebot Gebrauch machen. In der physischen Welt ist es derzeit so, dass wenig gefragte Werke oftmals nicht mehr vorrätig sind und wegen der relativ hohen Produktionskosten auch nicht mehr hergestellt werden. Selbst bei Interesse könnten Endverbraucher deshalb diese Werke nicht mehr beziehen. Durch ein Online-Angebot könnte dieses Problem gelöst werden.
- Zu 9) Die Piraterie, d.h. die Verletzung von Urheberrechten ist gerade im Online-Bereich ein schwerwiegendes Problem insbesondere der Musikbranche. Hier ist es dringend erforderlich, dass ein vernünftiger Rechtsrahmen geschaffen wird, der die Zusammenarbeit und Pflichten der Beteiligten klar regelt.
- Zu 10) Wir sind der Auffassung, dass die französische Initiative (sog. Olivennes-Vereinbarung) ein gutes Beispiel ist, wie die Problematik gelöst werden könnte. Ein weiteres gutes Beispiel ist die Position der britischen Regierung, die ein Gesetz plant, das Internet-Service-Provider (ISP) dazu verpflichten soll, rechtliche Schritte gegen Endverbraucher, die sich Zugang zu illegalem Material verschaffen, einzuleiten. Die politischen Aktivitäten dieser beiden EU-Mitgliedstaaten weisen in die richtige Richtung. Wir würden es begrüßen, wenn die EU für alle Mitgliedstaaten einheitliche und verbindliche Regeln schaffen würde, die helfen könnten, das Piraterieproblem im Online-Bereich zu lösen.

Bonn, den 28. Februar 2008